



- 2 Strafrecht
- 2.1 Schweizerisches Strafgesetzbuch

2.1.1 Bussenbemessung bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

BGE 6S.223/2005 Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen wird nicht nur das massgebliche monatliche Nettoeinkommen als Ausgangsgrösse zu Grunde gelegt. Die Gerichtsinstanzen sind gehalten, auch das Vermögen als einen Zumessungsfaktor zu berücksichtigen und die Busse entsprechend zu erhöhen.

Art. 90 Ziff. 2 SVG Der fehlbare Autolenker fuhr bei regem Verkehr durch einen Tunnel mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 36 km/h nach Abzug der Messtoleranz. Er wurde vom Obergericht des Kantons Uri zu einer Busse von Fr. 15'000.00 verurteilt. Das Bundesgericht bestätigte das Urteil gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG, der einen Strafraum zwischen Fr. 1.00 und Fr. 40'000.00 Busse sowie drei Tagen und drei Jahren Gefängnis vorsieht. Bei Bussen soll vermieden werden, dass sie den wirtschaftlich Schwachen härter treffen als den wirtschaftlich Starken. Da Art. 48 Ziff. 2 StGB den Richter anweist, den Betrag der Busse je nach den Verhältnissen des Täters festzulegen, wozu das Gesetz in Abs. 2 auch das Vermögen zählt, ist unter anderem das Vermögen als ein Zumessungsfaktor zu berücksichtigen.

Art. 48 Ziff. 2 StGB

Im vorliegenden Falle hat das Bundesgericht eine Orientierungshilfe für den Bussenrahmen geschützt, das 15 % des massgeblichen monatlichen Nettoeinkommens als Ausgangsgrösse zu Grunde legte. Da aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht nur durch das Einkommen, sondern auch durch das Vermögen bestimmt wird, war die Busse angemessen zu erhöhen.

Der gebüsste Autolenker hatte ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 34'600.00 und ein Vermögen von über Fr. 47 Mio. Wäre nur das Einkommen zu berücksichtigen gewesen, so hätte die Busse rund Fr. 5'200.00 betragen (15 % seines Monatseinkommens). Wegen des grossen Vermögens wurde die Busse jedoch massiv erhöht.

BGE 6S.477/2004 Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht auch eine Strafe von 10 Tagen Gefängnis und Fr. 3'000.00 Busse wegen Überschreitens der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um 35 km/h gegen einen Wiederholungstäter, der monatlich rund Fr. 4'500.00 verdiente, schützte (Urteil 6S.477/2004).

Fazit

Bussenverfügungen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen sollten in den meisten Fällen akzeptiert werden, auch wenn es schwer fällt. Einsprachen und damit die gerichtliche Beurteilung im ordentlichen Verfahren, können teuer zu stehen kommen. Im vorliegenden Falle hatte die Staatsanwaltschaft den fehlbaren Lenker zu einer Busse von lediglich Fr. 900.00 verurteilt. Am Schluss bezahlte er nicht nur Fr. 15'000.00 Busse, sondern zusätzlich sämtliche Gerichtskosten und seinen Anwalt.